INHALTSVERZEICHNIS:

1. Aus unserer Geschäftsstelle
2. Tipps und Trends
3. Aus dem Steuerbüro
4. Riester – Rente

I. Informationen aus unserer Geschäftsstelle

Sehr geehrte Verbandsmitglieder,

da eine beträchtliche Anzahl unserer Mitgliedsbetriebe noch nicht am Branchenmodell der BGN teilnimmt, haben wir uns zu einer weiteren Qualifizierungs – Offensive entschlossen. Wir werden ab April bis Herbst 2002 allen noch nicht qualifizierten Betrieben über regionale Versandaktionen unaufgefordert unseren Fernlehrgang zusenden um Ihnen diesen Weg zu Teilnahme am Branchenmodell offen zu halten.

Bitte beachten Sie:

1. Die Fristen sind abgelaufen. Wer nicht am Branchenmodell teilnimmt, muss für eine andere Form der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung sorgen, die mit Kosten verbunden sind. Sie müssen in dieser Hinsicht mit verstärkten Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden rechnen.

2. Eine Teilnahme am Branchenmodell ist aber nach einer entsprechenden Qualifizierung immer noch möglich. Sie sollten, wenn Sie es wollen, unverzüglich reagieren, um Ärger mit den Behörden zu vermeiden.

3. Präsenzseminare werden auch weiterhin angeboten.

Ansprechpartner hierfür: IHK Gera – Herr Höna, Tel.: 0365/8553111

»» Verkaufsangebote einer kompletten Küchenausrüstung eines Mitgliedsbetriebes zu erfragen in unserer Geschäftsstelle (03641) 673145 ««

Sehr geehrte Verbandsmitglieder,

es gab eine erfolgreiche Beratung im Thüringer Wirtschaftsministerium unter der Federführung des Herrn Ministerialrates Bartels.
Teilnehmer der Beratung waren die Vertreter aller 3 IHK´s in Thüringen, THÜHOGA und der leitende Ministerialrat Herr Tartler.
Thema der Beratung war die Sanierung der Hotel- und Gaststättenbetriebe in Thüringen unter dem Aspekt des Forderungsverzichtes – Steuererlass.
Herr Tartler machte dazu folgende Ausführung, dass die Finanzämter schon die Möglichkeit haben in der Einzelfallentscheidung einen Steuererlass zu gewähren. Wichtig ist für die Perspektive trotz allem, das Steuergesetz §66 Abs.1 generell wieder zu ändern um dass der Sanierungsfall Steuerfrei gestellt werden kann.
Es wurde folgende Vorgehensweise besprochen, in den Fällen wo die beteiligten Banken bereit sind dem Forderungsverzicht zu zustimmen, dass hier der jeweilige Steuerberater des Unternehmens zum Tag X die Höhe der Steuern berechnet die notwendig wären um den Forderungsverzicht durchzuführen.
Mit diesen kompletten Unterlagen wird beim jeweiligen Finanzamt (Vorsteher) der Sachverhalt vorgetragen und der notwendige Steuererlass beantragt.
Gibt es im Einzelfall Probleme mit dem Finanzamt, dann steht Herr Tartler als Ansprechpartner zur Verfügung.
Von unserer Seite habe ich den Anwesenden erklärt, dass wir auf direktem Wege über das Bundeswirtschaftsministerium eine Zuarbeit von konkreten Fallbeispielen dem Staatssekretär des Bundesfinanzministerium zuarbeiten.

Sollten Sie oder Ihr Steuerberater dazu Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zu Verfügung

Ihre Marina Bergner

Sehr geehrte Verbandsmitglieder,

es wurde von den mittelständigen Gastronomen festgestellt, dass das Medium Internet mit all seinen Facetten zunehmend von der Hotellerie genutzt und als wichtigstes, zusätzliches Marketing – Instrument gesehen wird.
Wir können Ihnen heute einen neuen Service der Sanierungs- und Fördergesellschaft des Thüringer Hotel- und Gaststättengewerbes mbH anbieten. Wir bieten den Hoteliers und Gastronomen an für Ihre Unternehmen Hompages zu erstellen und die Datenpflege zu übernehmen. Für Mitglieder des Ostthüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. bieten wir die Erstellung der eigenen Hompage zum Preis von 500 € an, für Nichtmitglieder zum Preis von 875 €. Wir bieten diesen Service unter Berücksichtigung der Förderung über das RKW an.

Ein gutes Verbandsmitglied zu mahnen ist immer eine unangenehme Angelegenheit. Vor allem in der derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Situation. Um unnötige Mahnungen zu vermeiden sprechen Sie doch lieber mit uns, wie wir diese Situation zusammen meistern können.

VORANKÜNDIGUNG WIRTESTAMMTISCHE IM:

Saale – Orla Kreis: 15.05.02, 14 Uhr im Hotel „Thüringer Hof“, Ziegenrück

Kreis Saalfeld/ Rudolstadt 14.05.02, 14 Uhr im Hotel „Zum Hirsch“, Unterweißbach

Kreis Gera 13.05.02, 14 Uhr im Gasthof und Pension Kutschbach, Collis

II. Tipps und Trends

Geld zurück:
Marketing-Antwort auf den 11. September.
Nach der TUI-Gruppe führt nun auch Neckermann eine „Geld-zurück-Garantie“ ein, das berichtet die Kölner Rundschau. „Wie der Reiseveranstalter bei der Vorstellung des Sommerprogramms 2002 bekannt gab, können Urlauber mit dem nächsten Flugzeug die Heimreise antreten, sollte ein Mangel nicht innerhalb von 24 Stunden behoben werden können. Der Reisepreis werde komplett erstattet, weitergehende gesetzliche Ansprüche blieben unberührt. Das Angebot gilt mit Beginn der Sommersaison. Mit dieser und anderen Marketing-Maßnahmen will der Reiseveranstalter die Zurückhaltung der Kunden nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 überwinden. Insgesamt liegen die Buchungen bei Neckermann derzeit etwa 12 % unter dem Vorjahr.

Holly’s Waschsalon:
Waschen ohne Langeweile.
Waschen, rocken, trocknen und gleichzeitig Burger essen – in Hollys Waschtheken wird Wäschewaschen zur attraktiven Freizeitgestaltung. Die Diner-Waschsalons waren der Erfolg auf der Frankfurter Franchisemesse. Der Umsatz der bestehenden fünf Waschsalons lag bis zum III. Quartal 2001 zwischen 250.000 und 450.000 DM. In den nächsten 5 Jahren sollen weitere 30 Filialen in ganz Deutschland entstehen.
(Handelsblatt 23.11.01)

Urteil:
Nur beim Veranstalter reklamieren.
Überraschend für Einige sicher das folgende Urteil. Forderungen für Urlaubsmangel sind grundsätzlich dort einzufordern, wo der Vertragspartner seinen Firmensitz hat. Es ist nicht zulässig, Schadenersatzforderungen an das Reisebüro zu richten, das die Reise vermittelt hat, sondern an den Veranstalter. Im Umkehrschluss heißt dies wohl, das Hotels zwar für die Gastlichkeit vor Ort zuständig sind, jedoch nicht beispielsweise abweichende Versprechungen aus Reiseunterlagen wie z. B. Zimmergrößen zu komprimieren haben.
(AG Offenburg – 3 C 796/95)

Rentensteuer:
Müssen Rentner jetzt Steuern zahlen?
Die ungleiche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten verstößt gegen das Grundgesetz. So entschieden die Richter am Bundesverfassungsgericht. Aufregung unter Rentnern: Müssen sie jetzt sofort mehr Steuern zahlen? Nein! Die Richter haben der Regierung bis zum 1. Januar

2005 Zeit gegeben, die Rentensteuer neu zu regeln. Und auch danach werden nicht alle Rentner Steuern zahlen müssen. Verfassungsgerichtspräsidentin Jutta Limbach: „Weder die unteren noch die mittleren Renten werden belastet."

Teilzeitarbeit:
Wer hat Anspruch auf Teilzeitarbeit? Verkürzt arbeiten? Bisher war das meist allein vom guten Willen des Chefs abhängig. Jetzt haben alle Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch. Das »Teilzeit- und Befristungsgesetz« gesteht jedem Beschäftigten einer Firma mit mindestens 15 Mitarbeitern das Recht auf eine Teilzeitstelle zu, wenn er mindestens sechs Monate in der Firma angestellt war. Ablehnen darf die Firma aber, wenn dadurch Arbeitsabläufe gestört werden oder keine Ersatzkraft da ist.

Miete – Haftung:
Der in einem Formularmietvertrag vereinbarte Ausschluss von Schadenersatzansprüchen eines Mieters gegenüber seinem Vormieter ist unwirksam. Im konkreten Fall war wegen eines defekten Daches Wasser n die Mietwohnung der Klägerin gedrungen. Schaden: über 12 000 Euro. Dafür wollte die Vermieterin nicht aufkommen, weil sie im Formularmietvertrag von der Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit freisetzte. Der Bundesgerichtshof erkannte, dass durch eine solche Klausel die Hauptpflicht des Vermieters, die Mietsache in einem vertragsmäßigen Zustand zu halten, eingeschränkt wird.
(BGH, Az. VIII AZR 1/01)

Arbeitsrecht – Nebenjob:
Eine Klausel im Arbeitsvertrag, nach der ein Mitarbeiter für jede Nebentätigkeit die Zustimmung der Firma braucht, ist wirksam, denn der Chef darf den Antrag nur ablehnen, wenn er damit nicht gegen billiges Ermessen verstößt.
(Bundesarbeitsgericht, Az. 9 AZR 464/00)

III. Aus dem Steuerbüro

Änderung der Voraussetzung für den Vorsteuerabzug
Steuernummer als Bestandteil der Rechnung

Der Bundesfinanzhof entschied mit dem Urteil vom 27. Juli 2000, dass eine Rechnung, die nur den Bruttopreis, den Steuersatz und den Steuerbetrag gesondert ausweist, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Eine Rechnung muss danach neben den übrigen Pflichtangaben immer auch das umsatzsteuerpflichtige Entgelt, d. h. den Nettobetrag enthalten.

Mit diesem Urteil weicht der Bundesfinanzhof von der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung ab. Die bisher auch den Vorsteuerabzug aus Rechnungen zugelassen hatte, in denen das Entgelt, d. h. der Nettobetrag, nicht gesondert ausgewiesen war.

Diese Einzelfallentscheidung wurde vom Bundesfinanzministerium über den Einzelfall hinaus am 1. Januar 2002 für allgemein anwendbar erklärt.

Bitte beachten Sie bei sämtlichen Eingangs- und Ausgangsrechnungen **spätestens ab dem 1. Januar 2002** darauf, dass diese neuen formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Alle Rechnungen müssen dann folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistungen
- Das (Netto-) Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistungen und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag

Nunmehr wurde durch das StVBG ein § 14 Abs. 1a UStG eingeführt. Auf Grund dieser Vorschrift

sind ab dem **1. Juli 2002** verpflichtet, auch Ihre **Steuernummer in der Rechnung auszuweisen.**

Es gilt in diesem Zusammenhang auf 2 Besonderheiten hinzuweisen:

1. Sie haben eine Steuernummer, unter welcher Sie die Umsatzsteuer anmelden, und Sie haben eine weitere Steuernummer, unter der Sie die Einkommensteuererklärung abgeben.

   → Hier ist die Steuernummer anzugeben, unter der Sie die Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben

2. Sie betreiben ein Unternehmen, welches sich in einem steuerlichen Organschaftsverhältnis befindet

   → Da Unternehmer im Sinne des § 2 UStG der Organträger ist und dieser die Umsätze zu erklären hat, ist auf den Rechnungen die Steuernummer des Organträger auszuwei sen und nicht die der Organgesellschaft.

Um finanzielle Nachteile und eventuelle Mehrarbeit durch eine entsprechende Rechnungskorrektur zu vermeiden, ist es unbedingt notwendig, dass:

- Sie Ihre Steuernummer in Ihr Firmenbriefpapier mit aufnehmen und
- Sie die eingehenden Rechnungen dahingehend prüfen, dass die Steuernummer des Rechnungsausstellers vermerkt wurde.

<u>Jahresultimo – welche Unterlagen dürfen vernichtet werden</u>

Vielen Steuerzahlern ist nicht bekannt, dass steuerrelevante Unterlagen bereits seit 1999 länger aufbewahrt werden müssen. Es gelten folgende Fristen:

10 Jahre

- Bücher und Aufzeichnungen
- Inventare
- Jahresabschlüsse
- Lageberichte
- Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen
- Buchungsbelege

6 Jahre

- Handels- oder Geschäftsbriefe
- Wiedergaben der abgesandten Handels- bzw. Geschäftsbriefe
- Sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Die Aufbewahrungspflicht beginnt am Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in Geschäftsbücher gemacht wurde oder der Buchungsbeleg entstanden ist. Die Frist endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, das sich aus den Aufbewahrungsfristen ergibt.

<u>Entgelt bei Krankheit – darauf muss der Arbeitgeber nicht sitzen bleiben!</u>

Falls für einen Arbeitnehmer, der Opfer eines Unfalls geworden ist, noch 6 Wochen Gehalt oder Lohn vom Arbeitgeber gezahlt werden muss, stellt sich regelmäßig die Frage nach dem Verursacher des Unfalls. Wurde zum Beispiel ein Mitarbeiter unverschuldet Opfer eines Verkehrsunfalls, so können die Kosten des Arbeitgebers der Versicherung des Verursachers in Rechnung gestellt werden.

Hat der Mitarbeiter dagegen den Unfall zum Beispiel durch übermäßigen Alkoholgenuss, erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung oder Benutzung eines Handys ohne Freisprechanlage selbst verursacht, so kann ein grobes Verschulden vorliegen, das den Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber zunichte macht.

Auch bei den sogenannten Risikosportarten kann im Einzelfall die falsche Ausrüstung oder eine offensichtliche Überforderung ebenfalls den Entgeltanspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber gefährden.

<u>Beiträge zur Direktversicherung – so bleiben sie sozialversicherungsfrei</u>

Wer seinen Mitarbeitern oder dem im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten etwas Gutes tun will, kann Direktversicherungen abschließen. Hierbei

ist jedoch zu beachten, dass die Beiträge 146 Euro pro Monat nicht überschreiten, damit sie pauschal mit 20% Lohnsteuer und 5,5% Solidaritätszuschlag versteuert werden können. Der Vorteil: Diese pauschaliert besteuerten Zukunftssicherungsleistungen sind dann sozialversicherungsbeitragsfrei!

IV. Riester – Rente für Sie durchleuchtet

Die Falle der nachgelagerten Besteuerung

- Während der Ansparphase müssen bei einem Riester-Produkt zwar die Erträge nicht versteuert werden.....
- .....während der Ansparphase aber sind alle Leistungen aus den Altersvorsorgeverträgen in vollem Umfang als sonstige Einkünfte zu versteuern.
- Der Staat erhebt also während der Auszahlungsphase nicht nur Steuern auf die erwirtschafteten Zinsen, Dividenden und Wertsteigerungen, sondern auch auf die während der Ansparphase eingebrachten Eigenbeträge und auf die Förderbeiträge!
- Wer also während der Entnahmephase einen Steuersatz von z.B. 20% hat und jährlich 5.000 Euro entnimmt, muss davon 1.000 Euro an den Fiskus abführen und hat nur 4.000 Euro für die Deckung der Versorgungslücke!

Faustregeln für die richtige „Riester-Beratung“

- Beträgt die Förderquote 75% oder mehr, sollte die Riester – Förderung immer in Anspruch genommen werden.

- Laufzeiten 30 Jahre oder mehr: Bei einer Förderquote von 55% oder weniger erscheint der Riester – Verzicht lukrativ.
- Laufzeiten zwischen 25 und 29 Jahren: Bei einer Förderquote von 45% oder weniger erscheint der Riester – Verzicht lukrativ.
- Laufzeiten zwischen 20 und 24 Jahren: Bei einer Förderquote von 40% oder weniger erscheint der Riester – Verzicht lukrativ.
- Laufzeiten zwischen 15 und 19 Jahren: Bei einer Förderquote von 30% oder weniger erscheint der Riester – Verzicht lukrativ.
- Laufzeiten bis zu 14 Jahren: Die Riester – Förderung sollte immer in Anspruch genommen werden.

Wer hat im Jahr 2008 Förderquoten von 40% oder weniger?

- Alleinstehende ohne Kinder mit einem Jahreseinkommen von mehr als 9.600 Euro.
- Alleinstehende mit einem Kind mit einem Jahreseinkommen von mehr als 21.000 Euro.
- Verheiratete* ohne Kinder mit einem Jahreseinkommen von mehr als 19.200 Euro.
- Verheiratete* mit einem Kind mit einem Jahreseinkommen von mehr als 30.600 Euro.
- Verheiratete* mit zwei Kindern mit einem Jahreseinkommen von mehr als 42.000 Euro.

*= ein sozialversicherungspflichtiger Ehepartner

Die Falle der eingeschränkten Verfügbarkeit

Wer einen Riester – Vertrag abschließt...
...darf sein angespartes Geld nicht beleihen,
...kann – von Ausnahmen abgesehen – auch in der Entnahmephase nur ratierlich entnehmen,
...muss bei vorzeitiger Verwendung des Geldes die Förderbeiträge zurückzahlen,
...kann im Todesfall diesen Vertrag nur an den Ehepartner „unschädlich“ vererben, andere Erben müssen die Förderung zurückzahlen.

Die Falle sich ändernder Lebensumstände

Wenn die Förderquote während der Laufzeit sinkt

...z.B. weil das Einkommen steigt oder die Kinder erwachsen geworden sind...

...kann ein zunächst sinnvoller Riester vertrag unwirtschaftlich werden. Wer dann raus will, wird bestraft (Rückzah lung der Förderbeträge)

Wenn im Alter die südliche Sonne lockt...

...muss bei der Wohnsitzannahme im Ausland die Förderbeträge zurückzah len